

## **Aktuelle Fragen zur Schweizer MWST**

.....

### **1) Wer kann per 1. Januar 2012 die Abrechnungsmethode wechseln?**

Mit dem Beginn des neuen Jahres kann bei der Mehrwertsteuer grundsätzlich die Abrechnungsmethode gewechselt werden. Mit der Einführung des neuen Mehrwertsteuergesetzes begannen aber die zu beachtenden Wechselfristen neu zu laufen. Deshalb ist per 1. Januar 2012 nur der Wechsel von der SSS<sup>1</sup>- zur effektiven Abrechnungsmethode möglich. Er muss der ESTV bis spätestens am 29. Februar 2012 schriftlich gemeldet werden.

Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur SSS-Methode sind erst wieder auf den 1. Januar 2013 möglich. Das gleiche gilt für den Ausstieg aus der PSS<sup>2</sup>-Methode. Wer von der effektiven zur PSS-Methode wechseln möchte, muss sogar bis Anfang 2020 warten. Einzig im Falle von Steuersatzänderungen sind vorzeitige Wechsel möglich.

### **2) Was sind die wichtigsten Neuerungen der MWST-Branchen-Info Rechtsanwälte und Notare?**

Ende Oktober 2011 hat die ESTV die definitive [MWST-Branchen-Info für Rechtsanwälte und Notare](#) publiziert. Sie gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2010.

Üben Anwälte oder Notare neben ihrer unternehmerischen auch noch eine nicht unternehmerische Tätigkeit aus, dürfen sie damit direkt zusammenhängende Vorsteuern nicht geltend machen. Nicht direkt zuordenbare Vorsteuern müssen sie seit dem 1. Januar 2010 nur noch dann kürzen, wenn die Einnahmen aus solchen Tätigkeiten CHF 5'000 pro Jahr übersteigen. Dies betrifft beispielsweise Tätigkeiten als:

- Amtlicher Vormund, Beirat, Beistand
- Ausserordentlicher Untersuchungsrichter, Gerichtspräsident
- Sachwalter, Konkursverwalter, Liquidator in Zwangsvollstreckungsverfahren
- Verwaltungs- oder Stiftungsrat
- Behördenmitglied

Wer im Jahr 2010 (oder 2011) gesamthaft maximal CHF 5'000 Einnahmen aus vorstehend aufgezählten Tätigkeiten erzielt und die Vorsteuer infolge gemischter Verwendung korrigiert hat, darf diese Korrektur rückgängig machen.

---

<sup>1</sup> SSS = Saldosteuersatz

<sup>2</sup> PSS = Pauschalsteuersatz

### **3) Welches sind die wichtigsten Neuerungen der MWST-Branchen-Info Versicherungswesen?**

Anfangs November 2011 erschien die definitive [MWST-Branchen-Info Versicherungswesen](#), ebenfalls gültig ab dem 1. Januar 2010.

Versicherungen dürfen beim Kauf von Gegenständen aus Schadenfällen den fiktiven Vorsteuerabzug vornehmen, allerdings nur auf dem tatsächlichen Wert des übernommenen Gegenstandes (Wrackwert). Weist die Schadenabrechnung keinen W(rackw)ert aus, ist der fiktive Vorsteuerabzug sogar ausgeschlossen. Der Ausweis von pauschalierten Restwerten auf den Schadenabrechnungen ist zulässig, bedingt aber eine Kontrolle und im Fall zu hoher fiktiver Vorsteuerabzüge eine Korrektur im Rahmen der Finalisierung.

Stellen Versicherungen ihren Mitarbeitern Geschäftswagen zur Verfügung, die auch privat genutzt werden dürfen, ist der Privatanteil abzurechnen. Damit soll die auf dem Bezug und Unterhalt des Fahrzeugs geltend gemachte, auf die private Nutzung entfallende Vorsteuer berichtigt werden. Angesichts der tiefen Vorsteuerabzugsquote von Versicherungen wurde diese Regelung schon länger als störend empfunden und kritisiert. Sie gilt zwar weiterhin, ab dem 1. Januar 2010 dürfen Versicherungen aber 60% des derart versteuerten Privatanteils wieder als Vorsteuer geltend machen. Einen Haken hat die neue Praxis allerdings: Nach Meinung von Vertretern der ESTV bewirkt sie nämlich, dass ein späterer Verkauf der betroffenen Fahrzeuge nicht unter die Ausnahme von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 24 MWSTG fällt, weshalb der Verkaufserlös versteuert werden muss.

### **4) Wie hoch ist der Verzugszins bei der Mehrwertsteuer?**

Ab dem 1. Januar 2012 gilt für MWST-Forderungen ein Verzugszins von 4%. In den Jahren 2010 und 2011 waren es 4.5%, bis Ende 2009 sogar 5%. Für Vergütungszinsen (zu Gunsten der Steuerpflichtigen) gelten die gleichen Sätze.

### **5) Führt die Bezugsprovision der Quellensteuer zu einer Vorsteuerkorrektur?**

Arbeitgeber, die für ihr Personal Quellensteuer abrechnen, haben für ihre Inkassotätigkeit Anspruch auf eine Bezugsprovision. Diese beträgt je nach Kanton zwischen 2 und 4% des gesamten Quellensteuerbetrages.

Für die Mehrwertsteuer gelten diese Provisionen weder als Entgelt für eine Leistung noch als Subvention. Der Erhalt von Bezugsprovisionen erfordert deshalb keine Vorsteuerkorrektur.

### **6) Was geschieht mit der MWST-Nummer eines verstorbenen Einzelunternehmers?**

Mit dem Hinschied des Inhabers eines Einzelunternehmers endet zeitgleich auch dessen MWST-Pflicht. Es kommt zur Steuernachfolge auf die Erben und in der Folge ist für die Vorgänge ab dem Todestag die Erbengemeinschaft (einfache Gesellschaft) Steuersubjekt für die Mehrwertsteuer. Das würde bedeuten, dass die Erben – sofern aus dem Nachlass weiterhin MWST-relevante Leistungen erbracht werden – umgehend eine eigene MWST-Nummer beantragen und verwenden müssten. Dass dies unrealistisch ist, liegt auf der Hand.

In der Praxis führt die ESTV deshalb die MWST-Nummer der Einzelunternehmung während einem halben bis ca. einem ganzen Jahr weiter und ändert nur den Namen auf die Erbengemeinschaft.

Für betroffene Erben(gemeinschaften) bedeutet dies, dass sie der ESTV in einem ersten Schritt lediglich eine Namensänderung melden können. Die Löschung der MWST-Nummer der Einzelfirma kann zu einem späteren Zeitpunkt geordnet veranlasst werden.